

Stellungnahme der

Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e.V.

zum

Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

und zur Änderung weiterer Gesetze

Die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung Schleswig-Holstein lehnt die Sicherungsverwahrung als unbefristete Freiheitsentziehung nach voller Verbüßung einer schuldangemessenen Freiheitsstrafe aus rechtlichen und rechtspolitischen Gründen grundlegend ab. Wir wissen uns insoweit im Einklang mit den anderen Strafverteidigervereinigungen in Deutschland und mit einer Resolution des 36. Strafverteidigertages in Hannover, der im März 2012 nahezu einstimmig die Sicherungsverwahrung als den Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafrechts widersprechend abgelehnt hat.

Durch die nun folgenden Äußerungen wird diese Grundposition nicht aufgegeben. Wir versuchen vielmehr, das vorliegende Gesetz an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Grundsatzentscheidung vom 04. Mai 2011 sowie des "Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung" zu messen.

Unter diesem Blickwinkel gehört der vorliegende Gesetzesentwurf im bundesweiten Vergleich eindeutig zu den besseren Entwürfen. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes (die so genannten "7 Gebote") sind in den Erläuterungen zum Gesetz ausdrücklich benannt und weitgehend konsequent umgesetzt worden.

Wo diese Umsetzung im Entwurf des Gesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung (Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes) nicht hinreichend gelungen ist, wird dies an anderer Stelle aufgeführt werden. Bevor jedoch an einzelnen Vorschriften Kritik geübt werden soll, sollen Problemfelder angesprochen werden, die aus unserer Sicht einer ergänzenden Bearbeitung und Ausgestaltung bedürfen.

Hier ist in erster Linie das "Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung" (Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes) zu nennen.

Es ist zu begrüßen, dass mit diesem Gesetz versucht wurde, die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen, schon während des Strafvollzuges alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren und den Antritt der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden.

Ungeachtet dieses positiven Ausgangspunktes besteht bei Artikel 2 des Gesetzes der größte Nachbesserungsbedarf. Es besteht sonst die Gefahr, dass das Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen schon vor Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zu beseitigen, nicht erreicht wird. Dies bedeutet nach unserer Ansicht, schon während des Strafvollzuges all die Maßnahmen einzusetzen, wie sie das Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung vorsieht. Ziel muss es aus unserer Sicht sein, die Lebensstüchtigkeit der Verurteilten nicht während jahrelanger, eventuell sogar jahrzehntelanger Haft verkümmern zu lassen, um dann mit Eintritt in die Sicherungsverwahrung zu versuchen, verlorenen Boden wieder gut zu machen. Ein schlagendes Beispiel sind zum Beispiel die Besuchsregelungen. Es ist sicherlich sehr begrüßenswert, wenn den Sicherungsverwahrten eine monatliche Besuchszeit von mindestens 10 Stunden zugebilligt wird. Fraglich ist aber, ob diese Zeit überhaupt ausgeschöpft werden kann, wenn jahrelang im Strafvollzug nur eine Stunde monatlich zur Verfügung gestanden hat. Hier wird ein dünnes Rinnsal in ein zu breites Flussbett geleitet. Ähnlich verhält es sich mit der Möglichkeit zu vollzugsöffnenden Maßnahmen. Unbegleitete Vollzugslockerungen wie Ausgang, Freigang, Außenbeschäftigung oder Urlaub sind bislang bei potentiellen Sicherungsverwahrten in der Regel ausgeschlossen. Um auch diese Tätergruppe aus dem Strafvollzug künftig vermehrt entlassen zu können, müssen deutlich mehr Vollzugslockerungen und Erprobungen in Freiheit durchgeführt werden.

Ganz ähnliche Überlegungen gelten auch für Ausführungen der Strafgefangenen mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung im Sinne des § 44 SVVollzG.

Aus unserer Sicht sollte auch die Entgeltfortzahlung gemäß §§ 63 SVVollzG auf diese Tätergruppe übertragen werden. Dies dient sowohl den Gefangenen und deren Motivation zur Therapie als auch der Allgemeinheit, wenn nämlich die Gefährlichkeit der Täter frühest möglich herabgesetzt wird und die Entlassung sobald wie möglich erfolgen kann.

Es ist natürlich zu diskutieren, ob eine solche teilweise Besserstellung der Gruppe der potentiellen Sicherungsverwahrten im Strafvollzug gegenüber den anderen Gefangenen zu rechtfertigen ist. Aus unserer Sicht ist dies der Fall, da diese Gruppe im Gegensatz zu den anderen Gefangenen ja ständig in der Gefahr schwebt, nach

Verbüßung der schuldangemessenen Strafe ein Sonderopfer in Form des weiteren Freiheitsentzuges für die Gesellschaft zu erbringen.

Genau wie die Vorschriften aus Artikel 2 des Gesetzes mit den Regelungen für die potentiellen Sicherungsverwahrten im Strafvollzug bedürfen die Vorschriften über die nachgehende Betreuung, §§ 50 und 51 SVVollzG SH-E aus unserer Sicht einer Ergänzung. Die Erfahrungen im Gefolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte mit der dann akut notwendig werdenden Freilassung von Sicherungsverwahrten haben gezeigt, dass unter Umständen durch jahrzehntelange Haft und Sicherungsverwahrung ein Zustand herbei geführt worden ist, in dem es den Freigelassenen unmöglich war, auf auftretende Konflikte mit der Umwelt, aber auch schon auf allgemeine Anforderungen des Lebens in Freiheit angemessen zu reagieren.

Es ist vor diesem Hintergrund äußerst begrüßenswert, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine nachgehende Betreuung bzw. den Verbleib oder die Wiederaufnahme in die Sicherungsverwahrung auf freiwilliger Grundlage vorsieht. Aus unserer Sicht sollte jedoch die Begrenzung auf sechs Monate jedenfalls für eine Übergangszeit aufgehoben werden.

Letztendlich läuft es aus unserer Sicht auf die Notwendigkeit einer Art Altersheim für entlassene Sicherungsverwahrte hinaus.

In diesem Zusammenhang ist noch eine weitere Ergänzung des Gesetzes zu diskutieren. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wie auch der vorliegende Gesetzesentwurf sind nämlich von einem großen Therapieoptimismus geprägt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass ein gewisser geringer Anteil der Sicherungsverwahrten einer Therapie nicht zugänglich ist. Nach dem Sinn des vorliegenden Gesetzes müssten auch solche Sicherungsverwahrte immer wieder zur Therapie motiviert und sozusagen durch die Therapiemühle gedreht werden, obwohl ein Misserfolg immer wieder absehbar wäre. Diesen Untergebrachten müsste aus unserer Sicht die Möglichkeit gegeben werden, jedenfalls zeitweise aus der Therapie auszusteigen. Eine solche vorübergehende Entlastung mag ja sogar zur Therapiefähigkeit beitragen. Dieser Vorschlag steht, solange die Therapiebemühungen nicht endgültig aufgegeben werden, auch noch mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Einklang.

Soweit die Ausführungen zu möglichen Ergänzungen und Verbesserungen des vorliegenden Entwurfes. Im Folgenden soll noch schlagwortartig auf einzelne Vorschriften des Gesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung eingegangen werden, bei denen Änderungsbedürfnis besteht.

Hier ist zunächst § 38 "andere Formen der Telekommunikation" in Verbindung mit § 21 SVVollzG zu nennen. Nach der Begründung der Gesetzes sollen Formen wie E-Mail und Internetkommunikation zunächst nur für die Zukunft offen gehalten werden. Aus unserer Sicht ist die Nutzung des Internets für die Kommunikation mittlerweile für die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit der Sicherungsverwahrten von derart ausschlaggebender Wichtigkeit, dass bereits jetzt unter den entsprechenden Kautelen die Benutzung von entsprechenden Möglichkeiten des Internets wie z.B E-Mails oder Skype erlaubt werden sollten.

§ 54 regelt die Ausführung zur Erreichung des Vollzugsziels. Diese Vorschrift ist insofern unzureichend, als sie auf ein Ermessen der Vollstreckungsbehörde abstellt. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes müssen Ausführungen gewährt werden, so lange hierdurch nicht unverantwortbare Gefahren für die Allgemeinheit entstehen. In diesem Punkt bleibt der Gesetzesentwurf auch hinter den Entwürfen anderer Bundesländer zurück. Dies gilt teilweise auch, was die Zahl der Ausführungen angeht. In anderen Landesgesetzen sind bis zu zwölf Ausführungen im Jahr vorgeschrieben. Eine solche Erweiterung ist aus dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung und der Vorbereitung von Lockerungen aus unserer Sicht geboten.

#### § 61 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt ist mit umgerechnet 2,50 € am Tage selbst unter Berücksichtigung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Hinblick auf die allgemeinen Lebens- und Einkommensverhältnisse zu gering bemessen.

#### § 74 Gesundheitsschutz und Hygiene

In Absatz 2 dieser Vorschrift wird den Untergebrachten ermöglicht, sich täglich mindestens 1 Stunde im Freien aufzuhalten. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur weiter oben in § 12 Absatz 3 normierten Bewegungsfreiheit in den vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereiches. Dem gemäß könnte es sich hier nur um eine Vorschrift für Sicherungsverwahrte handeln, die aus besonderen Gründen sich nicht im Wohngruppenvollzug befinden. In diesen Fällen ist aber zur Wahrung des Abstandsgebotes eine Aufenthaltsdauer von mindestens 2 Stunden pro Tag im Freien zu ermöglichen. Dies muss aus unserer Sicht auch bei Einschränkungen der Bewährungsfreiheit gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 SVVollzG gelten.

## § 83 Absatz 3 SVVollzG

Die Ermächtigung zum Erlass einer allgemeinen Anordnung, dass die Untergebrachten bei der Aufnahme, vor und nach Kontakt mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung in entkleidetem Zustand zu durchsuchen sind, ist überzogen. Aus unserer Sicht muss eine einzelfallbezogene Entscheidung getroffen werden.

Aus unserer Sicht wird das vorliegende Gesetz mit den vorstehend beschriebenen notwendigen Ergänzungen und unter Berücksichtigung der einzelnen Kritikpunkte insgesamt in einem überdurchschnittlich zufriedenstellenden Maße den Anforderungen gerecht.

Für die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung:

Burkhard Gerling, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,  
als Berichterstatter